

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 428/2007					
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			X	Öffentlich		Nichtöffentlich
X	Öffentlich					
	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007	Beratung				
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	13.09.2007	Beratung				
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	18.09.2007	Beratung				
Rat	20.09.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Änderung der "Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

@->

Die „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ werden gemäß Vorlage rückwirkend zum 01.08.2007 geändert.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die städtischen „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ an die veränderte Erlasslage und an in der Praxis gewonnene Erkenntnisse angepasst werden:

- In den Kooperationsvereinbarungen sollen die Zuständigkeiten von Schule, Träger und Eltern über die Aufsicht der Kinder im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots der Offenen Ganztagsgrundschulen festgelegt werden (Punkt 4.8).
- Vertretungsregelungen sollen Bestandteil der Kooperationsverträge werden (Punkt 4.7).
- Es soll eine gesonderte Vereinbarung zwischen Schule, Träger und Stadt im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) geben (Punkt 4.11).
- Die Mitwirkung der Kinder im Beirat wird ersetzt durch von den Kindern bestimmte Vertrauenspersonen (Punkt 5.4).
- Für jedes Bergisch Gladbacher Grundschulkind, für das eine Betreuung im Außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen gewünscht wird, soll es einen Platz geben (Punkt 6.1).
- Im gegenseitigen Einvernehmen soll es möglich sein, dass ein Kind einer anderen Grundschule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen darf (Punkt 6.1).
- Die Betreuung im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots beginnt zukünftig ggf. bereits vor 12:00 Uhr, wenn der Unterricht gemäß Stundenplan (unter Erfüllung der vorgegebenen Stundentafel) bereits früher endet (Punkt 7.1).
- Der Passus, dass kein Anwesenheitszwang besteht, wird gestrichen. Dafür wird ergänzt, dass „im Ausnahmefall“ nach entsprechender Absprache die Kinder auch früher die Schule verlassen dürfen (Punkt 7.3).
- Sofern zukünftig mehr als 1.800 Kinder Plätze nachfragen, werden diese Plätze nur noch mit dem im Landeserlass ausgewiesenen Mindestförderbetrag (derzeit in der Regel 1.230 €) gefördert (Punkt 9.2). Bei einem angestrebten Angebot von ca. 2.050 Plätzen gilt dies für ca. 250 Plätze.
- Die Nutzung der „Betreuungspauschale“ wird in die Richtlinien eingebaut (Punkt 9.5).
- Es wird klargestellt, dass für die Förderung die Zahl der Kinder maßgeblich ist, die an dem vom Land festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen (Punkt 9.6):
- Schließlich sind redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden (z.B. wurde der Begriff „Sonderschule“ durch den neuen Begriff „Förderschule“ bzw. „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt).

Als Folge dieser Änderungen sind die Kooperationsverträge mit den Schulen und Trägern entsprechend anzupassen.

Die Änderungen sind mit den Trägern des Außerunterrichtlichen Angebots abgestimmt worden. Ebenso sind Änderungsvorschläge von Schulleitungen eingearbeitet worden.

Ein Teil der Schulleitungen hat die vorgesehenen Änderungen zum Anlass genommen, eine grundlegende Änderung der Richtlinien vorzuschlagen. Die Verwaltung wird – unabhängig von der aktu-

ellen Anpassung der Richtlinien – unverzüglich Schulen und Jugendhilfeträger unter Einbeziehung der Schulaufsicht zu einer intensiven Überprüfung und Beratung möglicher Änderungen der Richtlinien einladen. Das Ergebnis soll den Ausschüssen und dem Rat möglichst so rechtzeitig vorgelegt werden, dass zum 01.08.2008 eine Neufassung der Richtlinie ggfs. mit In-Kraft-treten beschlossen werden kann.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen (durchgestrichene Textpassagen entfallen zukünftig; unterstrichene Textpassagen kommen neu hinzu):

Finanzielle Auswirkungen:		haushaltsneutral
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		
2. Jährliche Folgekosten:		
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		
- objektbezogene Einnahmen:		
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		
5. Haushaltsstelle: -		

Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.05.2004, zuletzt geändert am ~~08.06.2006~~
20.09.2007

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Das Außerunterrichtliche Angebot an Grundschulen ist als Jugendhilfeangebot zu verstehen. Es ist begründet in § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), wonach die Kommunen verpflichtet sind, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

1.2 In § 10 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) ist geregelt, dass die kommunale Verpflichtung gemäß KJHG auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden kann.

1.3 Neben den beiden gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) sind insbesondere die drei Erlasse des Landes über die Offene Ganztagschule im Primarbereich maßgeblich:

- „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003, ~~zuletzt geändert am 26.01.2006~~ in der jeweils gültigen Fassung,
- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 12.02.2003, ~~zuletzt geändert am 26.01.2006~~ in der jeweils gültigen Fassung,
- „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen“ vom 12.05.2003, ~~zuletzt geändert am 26.01.2006~~ in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Die oben genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2004 über die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder bilden die Grundlage für die Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach nach diesen Richtlinien.

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Ergänzung der Grundschulen durch ein Außerunterrichtliches Angebot hat zum Ziel, die für Grundschulkinder bisher getrennt erbrachten Leistungen

- Unterricht,
- Betreuung,
- schulische Förderung,
- soziale Förderung,
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- familienergänzende Hilfen

unter dem Dach der Grundschule zusammenzuführen und daraus schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen.

2.2 Dabei geht es zum einen darum, in der Grundschule gute Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung zu schaffen. Zum ande-

ren geht es darum, durch eine gesicherte Betreuung der Kinder für die Eltern einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

2.3 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen ist zusammen mit dem Unterrichtsangebot durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Es werden entsprechend dem vor Ort bestehenden Bedarf für die Grundschulkinder ausreichend Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot bereitgestellt.
- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung mit der Schule bereitgehalten.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/in zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.
- Die Kinder erhalten bei Bedarf Hausaufgabenhilfen.
- Die Kinder erhalten im Falle von Legasthenie und Dyskalkulie die erforderliche zusätzliche Förderung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeitangebot wählen; bei der Ausgestaltung des Freizeitangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf auch Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um die Unterbringung von Grundschulkindern in Heilpädagogischen Tagesgruppen und in Heimen nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.4 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind für das Außerunterrichtliche Angebot geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach wird von Trägern betrieben, die nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

3.2 An einer Grundschule soll dem Träger die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot angeboten werden, die in der betreffenden Grundschule oder in der Nachbarschaft der Schule bereits Betreuungsangebote für Grundschulkinder bereithält. Ist der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage, ein bedarfsgerechtes und geeignetes Außerunterrichtliches Angebot bereitzuhalten, so soll einem anderen Träger, der in der Grundschule oder ihrem Einzugsbereich Betreuungsangebote bereithält, die Trägerschaft angeboten werden.

3.3 Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss (~~Jugendhilfe~~ und ~~Sozialausschuss~~) und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule nach Beschluss der Schulkonferenz vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.

4.2 In der Vereinbarung sollen die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder benannt werden. Die Grundsätze sollen – soweit erforderlich – um die Willenserklärung ergänzt werden, Schulprogramm und Konzeption für das Außerunterrichtliche Angebot weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen, so dass sie zu einem gemeinsamen Konzept verbunden werden.

4.3 In der Vereinbarung werden die Räume benannt,

- die dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots in der Schule bereitgestellt werden,
- die Räume, die gemeinsam / umschichtig vom Träger und der Schule genutzt werden,
- und die Räume, die vom Träger des Außerunterrichtlichen Angebots außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden.

4.4 In der Vereinbarung wird festgehalten, ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder in Sonderschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen.

4.5 In der Vereinbarung wird die Grundlage geschaffen, um bei der Gestaltung des Außerunterrichtlichen Angebots weitere Partner einzubeziehen.

4.6 In der Vereinbarung sollen Absprachen über besondere schulische Fördermaßnahmen einschließlich der Förderung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie getroffen werden.

4.7 In der Vereinbarung soll festgelegt werden, welche Betreuungszeiten durch die Schule und welche durch den Träger des Außerunterrichtlichen Angebots abgedeckt werden. Ebenso sollte von Schule und Träger festgelegt werden, dass bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird.

4.8 In der Vereinbarung sollen die Zuständigkeiten von Schule, Träger und Eltern über die Aufsicht der Kinder festgelegt werden.

4.89 In der Vereinbarung sollen die Mitwirkungsrechte der unter 4.1 genannten Vertragspartner sowie der Eltern und der Kinder geklärt werden, soweit sie über die Regelungen des Landes und der Stadt hinausgehen.

4.910 In der Vereinbarung müssen die Laufzeit und die Kündigungsklauseln festgelegt werden. Ebenso sollte die Vereinbarung eine Klausel enthalten, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

4.11 Auf der Grundlage des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 42 (6) Schulgesetz wird zwischen Schule, Träger und Stadt eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, um dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden.

5. Mitwirkung

5.1 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Außerunterrichtlichen Angebots mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.2 Die Eltern, deren Kinder das Außerunterrichtliche Angebot einer Schule besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung im Außerunterrichtlichen Angebot tätigen Kräften Auskunft über alle das Außerunterrichtliche Angebot betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

5.3 Die Elternversammlung wählt den Elternrat; dabei haben die Eltern je Kind eine Stimme. Der Elternrat besteht aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern.

5.4 Der Träger, das im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Personal, der Elternrat, ~~die Kinder-sprecher/innen~~ und die ~~Schulkonferenz~~ Lehrerkonferenz benennen jeweils zwei Vertreter, die zusammen mit den ggf. von den Kindern bestimmten Vertrauenspersonen den Beirat bilden. Der Beirat

- berät die Grundsätze für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
- nimmt den Haushaltsplan und den Verwendungsnachweis entgegen (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 10.3 – 10.5 erhebt),
- vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot und
- bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Die Entscheidungen des Beirates sind als Empfehlung an den Träger zu verstehen. Folgt der Träger nicht den Beschlüssen des Beirats, so hat der Träger seine Gründe auf der folgenden Sitzung des Beirats darzulegen.

5.5 An der Schulkonferenz ~~nimmt~~ können ein Vertreter des Trägers und des Personals des Außerunterrichtlichen Angebots mit beratender Stimme teilnehmen.

5.6 Die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen der Lehrerschaft und Mitarbeiterschaft des Außerunterrichtlichen Angebots und die Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen sind anzustreben.

5.7 Weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich und anzustreben, soweit sie nicht gegen rechtliche Regelungen verstoßen. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsorgane von Schule und Außerunterrichtliches Angebot zusammenzuführen.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach ist offen für alle Kinder der betreffenden Schule; damit ist auch gemeint, dass die Kinder ungeachtet ihrer Religion bzw. Konfession oder Nationalität aufgenommen werden. ~~In der Aufbauphase kann der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots in Abstimmung mit der Schule die Zahl der Kinder begrenzen;~~ Grundsätzlich soll jedes Bergisch Gladbacher Grundschulkind, für das ein Platz im Außerunterrichtlichen Angebot nachgefragt wird, aufgenommen werden. Ist dies nach Auffassung der Kooperationspartner nicht möglich, trifft die Entscheidung über die Auswahl der Kinder trifft der Träger im Benehmen mit einem Vertreter der Schule und des Elternrats; dabei sollen Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien bevorzugt aufgenommen werden. Bergisch Glad-

bacher Kinder, die eine andere Schule besuchen, können auf Antrag des Trägers mit Zustimmung beider Schulen und des Jugendamtes in das Außerunterrichtliche Angebot des betreffenden Trägers aufgenommen werden.

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen verändert hat oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Mitgliedschaft der Eltern beim Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes sein.

6.4 Der Träger schließt mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u.a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum der Kinder, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und den Pro-Platz-Zuschuss festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zu einem vom Träger bestimmten Zeitpunkt von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Sonderschule Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist im laufenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Schulleitung und des Elternrates möglich.

6.5 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7. Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Grundschule hat zusammen mit dem Außerunterrichtlichen Angebot täglich von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger geöffnet. Dabei deckt die Schule in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr ab, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt; bei Hitzefrei übernimmt die Schule die Betreuung bis zur regulären Beendigung des Unterrichts.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. ~~Es besteht aber – außer für die unterrichtlichen Fördermaßnahmen – kein Anwesenheitszwang;~~ in In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal des

Außerunterrichtlichen Angebots und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall auch früher die Schule verlassen.

7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Schule einschließlich ihres Außerunterrichtlichen Angebots geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Beirat werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Mehrheit der Eltern (bezogen auf die Anzahl der Kinder) zustimmt und die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist. Während dieser Zeit wird das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.

8. Investitionskosten (Bau- und Einrichtungskosten)

8.1 Aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen bis 2007 Investitionsmittel für die Einrichtung Außerunterrichtlicher Angebote an Grundschulen bereit. Für je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder ~~in Sonderschulen~~ mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sind dies:

- 80.000 € für Neubau, Umbau, Erweiterung, Renovierung und ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Kindern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals;
- 10.000 € für die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Kinder;
- 25.000 € für Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln wie Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien.

8.2 Die Landesförderung entspricht 90 % der Gesamtkosten. Von der Stadt Bergisch Gladbach sind 10 % aufzubringen. Damit ergeben sich je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder ~~in Sonderschulen~~ mit sonderpädagogischem Förderbedarf) Investitionsmittel in Höhe von

• Baumaßnahmen	80.000 € (90 %)	+ Stadt	8.889 € (10 %)	=	88.889 €
• Außenanlagen	10.000 € (90 %)	+ Stadt	1.111 € (10 %)	=	11.111 €
• Ausstattung	25.000 € (90 %)	+ Stadt	2.778 € (10 %)	=	27.778 €

insg. für je 25 / 12 Kinder 115.000 € (90 %) + Stadt 12.778 € (10 %) = 127.778 €

Der 10%ige Anteil der Stadt Bergisch Gladbach wird aus Mitteln der Jugendhilfe bereitgestellt.

8.3 Da der Mittelbedarf für Baumaßnahmen an den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich ist, macht die Stadt Bergisch Gladbach von der Möglichkeit Gebrauch, Mittel für Baumaßnahmen zwischen den Schulen zu verschieben.

8.4 Die Stadt Bergisch Gladbach bewirtschaftet die Mittel für Baumaßnahmen und die Herrichtung und Ausstattung der Außenanlagen im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots. Die Stadt kann den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots mit der Durchführung der Maßnahmen betrauen.

8.5 Der jeweilige Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bewirtschaftet die Mittel für die Ausstattung. Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Stadt und wird dem Träger für die Dauer seiner Tätigkeit überlassen.

9. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung; in der Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 4.3 wird dargelegt, welche Räume die Stadt dem Träger zur Verfügung stellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 4.3 dieser Richtlinien; Kostenerstattung).

9.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den Trägern Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots in Höhe von

- jährlich 2.000 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 2.500 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

Sofern für mehr Kinder Plätze nachgefragt werden, als städtische Haushaltsmittel für eine richtliniengemäße Förderung verfügbar sind (in der Regel für mindestens 1.800 Plätze), wird, soweit für diese Plätze Landesmittel bewilligt werden, die gemäß Landeserlass vorgesehene Mindestförderung gewährt.

9.3 Der Pro-Platz-Zuschuss von 2.000 € bzw. 2.500 € setzt sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. 1.660 € für Kinder ~~die eine Sonderschule~~ mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.

9.4 Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder ~~in Sonderschulen~~ mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzurichten, so vermindert sich der jährliche Pro-Platz-Zuschuss für Regelschulen um 205 € auf 1.795 € bzw. 2.295 € und für ~~Sonderschulen~~ Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um 430 € auf 1.570 € bzw. 2.070 €.

9.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

9.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an dem gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach diesem Stichtag wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

9.57 Aus den Pro-Platz-Zuschüssen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen.

9.68 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),

- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs),
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige,
- Beiträge für Versicherungen.

9.79 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung,
- pädagogischer Aufwand (u.a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

9.810 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots stellt spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung für das folgende Schuljahr. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 30. November einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Belege vor.

10. Elternbeiträge

10.1 Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhebt die Stadt Bergisch Gladbach für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen Elternbeiträge, die nach dem Einkommen der Eltern sowie nach den beiden möglichen Betreuungszeiten gestaffelt sind und durch eine Geschwisterregelung ergänzt werden (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten). Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

10.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

10.4 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

10.5 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

11. Betreuungsangebote an weiterführenden Schulen

11.1 Zum Ausgleich des Wegfalls an Betreuungs- und Förderangeboten für Schüler/innen weiterführender Schulen soll das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ an allen weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach ausgebaut werden. An jeder Schule sollen in der Regel zwei Gruppen eingerichtet und gefördert werden.

11.2 Gewährt das Land für eine weiterführende Schule Mittel für das Angebot „Schule dreizehn plus“, so gewährt das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach je Gruppe und Schuljahr einen Zuschuss von jährlich 2.500 €. In der Regel wird die städtische Förderung für nicht mehr als zwei Gruppen je Schule gewährt.

11.3 Die unter den Ziffern 1 bis 9.79 und 10 aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinausgehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 KJHG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.2 Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.08.2006 2007 in Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	